

Allgemeine Bedingungen für den für den (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch («ALB-ZEV/vZEV»)

1. Grundlagen und Geltungsbereich

Für die Umsetzung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV), gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Branchenvorgaben, das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) sowie die Werkvorschriften, die Technischen Bedingungen Energieerzeugungsanlagen (TB-EEA) und die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Elektrizitätsversorgung (ALB-E) von WWZ. Die drei Letztgenannten sind auf der Webseite von WWZ publiziert und können in gedruckter Form bezogen werden.

2. Recht auf Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Im Fall eines vZEV erweitert sich der «Ort der Produktion» entsprechend dem Verknüpfungspunkt. Das Energierecht ermöglicht Grundeigentümern, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen und legt dazu Rahmenbedingungen fest.

Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als Ort der Produktion, sofern die selbst produzierte Energie auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes von WWZ verbraucht werden kann.

Seit dem 1. Januar 2025 können auf der Spannungsebene < 1 kV zusätzlich die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden (vZEV). Die Bildung eines vZEV ist somit von den lokalen Netzgegebenheiten (Netztopologie) abhängig und muss in jedem Fall vorgängig abgeklärt werden. Ein positiver Machbarkeitsentscheid von WWZ muss für eine vZEV-Gründung vorliegen. Technische Grundlage für die Erstellung des vZEV bildet das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur.

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

Die Endverbraucher in einem ZEV/vZEV werden hinsichtlich des Energiebezugs aus dem WWZ-Netz gemeinsam wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

3. Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Ein ZEV wie auch vZEV wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (z.B. Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus oder mehrere Objekte mit demselben Verknüpfungspunkt) den selber produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstellen wie auch die Produktionsanlagen an einem gemeinsamen Verknüpfungspunkt angeschlossen sein. Der Grundeigentümer (Vertragspartner) reicht den Antrag für den ZEV/vZEV mindestens drei Monate vor dessen Einführung bei WWZ ein. Bei einem ZEV/vZEV mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern / Pächtern wird im Innenverhältnis des ZEV/vZEV gemäss Art. 16 EnV geregelt. Es ist Sache des ZEV/vZEV, sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlagen-eigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von Grundeigentümern für bestehende Miet- / Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter / Pächter die Teilnahme am ZEV/vZEV ablehnen und die Versorgung durch WWZ wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mietern / Pächtern bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer eines ZEV/vZEV ist, dann wird der Nachmieter automatisch Teilnehmer des ZEV/vZEV. Endverbraucher, die nicht am ZEV/vZEV teilnehmen, gehören somit nicht zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

4. Anpassungen an der WWZ-Netzinfrastuktur

Die Eigenverbrauchsregelung ermöglicht auch die Weitergabe des Eigenverbrauchsstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlage(n) auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Ziff. 1 eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellende private Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen von WWZ. Müssen Hausanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet WWZ die Baukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern bzw. den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2^{bis} StromVV).

5. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist für die Energieversorgung der am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch beteiligten Endverbraucher verantwortlich.

Der Vertragspartner bestätigt, dass die auf dem Formular «Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV), Anhang 1» aufgeführten Eigenverbraucher / Verbrauchsstellen sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben. Bei einem virtuellen ZEV wird zudem sichergestellt, dass die Netztopologie für die Bildung einer vZEV geeignet ist, gleicher Netzanschlusspunkt (Verknüpfungspunkt) besteht und gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Nutzung von Anschlussleitungen gemäss Art. 14 Abs. 3 EnV erfüllt sind. Im Weiteren bestätigt der Vertragspartner, dass er die Teilnehmer am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (z.B. Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer) über die Errichtung und Durchführung des Eigenverbrauchszusammenschlusses detailliert informiert und sie insbesondere darauf hingewiesen hat, dass mit der Teilnahme am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch WWZ nicht mehr für deren Grundversorgung zuständig ist.

Im Fall von bereits vor der Errichtung des Eigenverbrauchs bestehenden Miet- und Pachtverhältnissen obliegt es dem Vertragspartner zudem, seine Mieter / Pächter auf die Möglichkeit hinweisen, dass sie sich anstelle der Teilnahme am Eigenverbrauch für die Grundversorgung durch WWZ entscheiden können.

Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (d.h. die Regelung der Angelegenheiten hinter dem gemeinsamen (virtuellen) Messpunkt zwischen

den am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Beteiligten) ist Sache des Vertragspartners.

Der Vertragspartner hat eine allfällige Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (z.B. infolge Beanspruchung des freien Netzzugangs durch den Mieter / Pächter nach Art. 13 StromVG) WWZ unverzüglich mitzuteilen, jedoch mindestens drei Monate im Voraus. Nicht darunter fallen reine Mieter- bzw. Pächterwechsel. Diese sind von der Meldepflicht befreit.

Der Vertragspartner muss WWZ die Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate im Voraus mitteilen.

Der Vertragspartner muss zudem mindestens drei Monate im Voraus mittels Formulars «Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV), Anhang 1» Endverbraucher / Verbrauchsstellen WWZ melden, welche sich bisher am Ort der Produktion am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nicht beteiligt haben, jedoch neu am Eigenverbrauch teilnehmen möchten.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Wechsel des Vertreters umgehend, jedoch mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.

6. Messung (Messgeräteanordnung)

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung eines ZEV/vZEV. Der ZEV/vZEV veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt diese Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt zuhanden von WWZ eine Installationsanzeige vor der Einführung des ZEV/vZEV, sofern Anpassungen der elektrischen Installation erfolgen oder bei notwendigen Änderungen an der WWZ-Messinfrastruktur. Der Installationsanzeige muss auch ein Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen beigelegt werden. Die WWZ-Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV/vZEV entstehen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

WWZ erstellt und betreibt die Austauschmessung des ZEV/vZEV inklusive der dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung >30 kVA. Bei virtuellen ZEV stellt WWZ sämtliche Messungseinrichtungen, welche zur Ermittlung der erforderlichen Energiemengen nötig ist.

Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die nicht am ZEV/vZEV teilnehmen, ist Sache von WWZ. Weitere Messungen (z. B. für ZEV- bzw. vZEV-Teilnehmer) kann WWZ als Dienstleistung anbieten.

Gemäss den Werkvorschriften wird für die Montage der WWZ-Mess- und Steuereinrichtungen bei einer Produktionsanlage ≤ 30 kVA mindestens vier Zählerplätze, bei einer Produktionsanlage > 30 kVA mindestens fünf Zählerplätze benötigt. Für jede weitere Produktionsanlage und für jede Verbrauchsstelle, die nicht am ZEV/vZEV teilnimmt, ist ein weiterer Zählerplatz nötig. Um spätere Umbaukosten zu vermeiden und die Flexibilität für den Ein- und Austritt von ZEV-/vZEV-Teilnehmern zu gewähren sowie um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt WWZ auch für die ZEV-/vZEV-Teilnehmer genügend Zählerplätze vorzusehen. Werden nebst Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet WWZ abhängig vom Nutzen des Speichersystems über den Einsatz weiterer WWZ-Messeinrichtungen.

Je nachdem ob alle oder nur ein Teil der Endverbraucher am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen, werden die Messgeräte unterschiedlich angeordnet. Das passende Installationslayout kann dem Dokument «Messgeräteanordnungen für EEA» entnommen werden.

7. Abrechnung und Betrieb

Für den Strombezug aus dem WWZ-Netz wird dem ZEV/vZEV ohne anderweitige Mitteilung das Standardprodukt zugeteilt. Ein Wechsel zu einem anderen Stromprodukt erfolgt unter den Bedingungen des jeweiligen Energielieferanten und unter Einhaltung der gesetzlichen respektive der branchenspezifischen Vorgaben.

Für den Strombezug des ZEV/vZEV und eine allfällige Vergütung für die abgegebene Rücklieferenergie an WWZ stellt WWZ periodisch eine Abrechnung an die vom Grundeigentümer bekanntgegebene Rechnungsadresse. Zu den bezogenen Leistungen (Strombezug) zählen die Netznutzung, die von WWZ bezogene Energie (sofern nicht durch Dritte geliefert) sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des ZEV/vZEV (Innenverhältnis). Allfällige Mess- und Abrechnungsdienstleistungen von WWZ werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Verbrauchsstellen, welche nicht in einem ZEV/vZEV zugeteilt sind, werden direkt durch WWZ und allfälligen Energielieferanten abgerechnet.

Informationen betreffend Netzanschluss und die Avisierung bei geplanten Versorgungsunterbrüchen werden von WWZ an die Rechnungsadresse des ZEV/vZEV mitgeteilt. Der Informationsfluss an die Teilnehmer des Zusammenschlusses ist durch diesen sicherzustellen.

Der Vertragspartner oder dessen Vertreter ist verantwortlich, dass die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb und Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Gemäss der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) Art. 1 Abs. 5 müssen sie auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Dies gilt auch bei mehreren Eigentümern (z.B. bei Stockwerkeigentum). In der Regel erfolgt durch WWZ eine Aufforderung zur periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen pro zugeteilter Kontrollperiode (1, 3, 5, 10 oder 20 Jahre). WWZ sendet die Aufforderung an die im Antrag zum ZEV/vZEV aufgeführte Kontaktadresse.

8. Meldepflichten zu Gründung und Änderungen

Der Grundeigentümer bzw. bevollmächtigte Vertreter meldet WWZ mindestens drei Monate im Voraus die Gründung eines (virtuellen) Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, ebenso nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung der Grundeigentümer. Alle Meldungen an WWZ erfolgen mittels Formular «Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV)» inklusive Anhang 1 und 2. Darin werden die Grundeigentümer, dessen Vertreter sowie die teilnehmenden Mieter / Pächter mit deren Verbrauchsstellen aufgeführt.

9. Austritt und Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Mieter / Pächter können ihre Teilnahme am (virtuellen) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nur dann beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) für sich geltend machen oder wenn der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1-3 EnV nicht einhält.

Grundeigentümer teilen eine Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters unverzüglich an WWZ mit. Eine Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch muss WWZ durch den Grundeigentümer drei Monate im Voraus gemeldet werden.

Bedingt die Auflösung des (virtuellen) Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch eine Anpassung der Messinfrastruktur und/oder der Installation, muss WWZ zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden.

Anfallende Kosten für den Austritt einzelner Teilnehmer oder bei der Auflösung eines (virtuellen) Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch werden durch die Grundeigentümer getragen.

10. Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die Grundeigentümer des ZEV/vZEV und WWZ als Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt. Vorbehalten bleiben Übertragungen an verbundene Unternehmen oder qua Universal-sukzessionen. In diesem Falle ist die andere Partei innert 30 Tagen über die erfolgte Universal-sukzession zu informieren.

Tritt der neue Grundeigentümer nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung des austretenden Grundeigentümers ein, so wird dieser gegenüber WWZ nicht Vertragspartei im Rahmen des Zusammenschlusses. Dieser wird direkt von WWZ als einzelne Verbrauchsstelle versorgt und hat allfällige Kosten für die Anpassung der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses selbst zu tragen. Der ZEV/vZEV wird entweder unter den bisherigen Grundeigentümern fortgeführt oder, falls keine weiteren Grundeigentümer vorhanden sind, aufgelöst.

11. Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses

Bei einem ZEV/vZEV ist das Formular «Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV)» inklusive Anhang 1 und 2 und sofern erforderlich die Installationsanzeige durch den beauftragten Elektroinstallateur bei WWZ einzureichen. WWZ prüft und bewilligt den Antrag, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vertragsverhältnis mit WWZ beginnt aufgrund der Einreichung des Antragsformulars mit der Bewilligung der Meldeformulare und der mess- und systemtechnischen Erfassung in den Systemen von WWZ.

Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch bilden bei einem ZEV/vZEV der von WWZ bewilligte

Antrag (inkl. Anhänge) und falls erforderlich die Installationsmeldung, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen von WWZ in den jeweils gültigen Fassungen.

Mit dem Einreichen des Antrags erklären sich die Grundeigentümer und der Ansprechpartner, sämtliche Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 11 Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

12. Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Grundeigentümer können den ZEV/vZEV gemeinsam unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Hiermit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.

Für eine wirksame Kündigung sind bei einem ZEV/vZEV innert derselben Frist zeitgleich die Meldeformulare von WWZ einzureichen, um die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstellen und allfällige Anpassungen des Netzanschlusses rechtsgültig herzustellen sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur von WWZ bereit zu stellen.

Bei mehreren Grundeigentümern hat die Kündigung eines Grundeigentümers nicht die Beendigung des ZEV/vZEV als Ganzes zur Folge.

WWZ ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem ZEV/vZEV aus wichtigem Grund innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Grundeigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen.

13. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen der WWZ umgehend zur Zahlung fällig.

Sämtliche von WWZ durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung des Eigenverbrauchs entstehenden Kosten sind durch die Grundeigentümer zu tragen.

Die jeweiligen Verbrauchsstellen im ZEV/vZEV werden durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einzelnen Endverbrauchern von WWZ nach der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV).

Die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur sind WWZ durch den beauftragten Elektroinstallateur zu melden. Die Kosten sind durch die Grundeigentümer zu tragen.

Möchte der Eigentümer der Produktionsanlage, die selbst produzierte Energie ins WWZ-Netz ganz oder teilweise einspeisen, sind die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur von WWZ durch den beauftragten Elektroinstallateur zu melden. Die Kosten sind durch den Eigentümer der Produktionsanlage zu tragen.

14. Datenschutz und Vertraulichkeit

WWZ wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten des (virtuellen) Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Im Fall von der WWZ-Dienstleistung wird WWZ auch die Kontaktdaten von den dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümern und daran teilnehmenden Mietern und Pächtern zwecks Zustellung der Rechnungen und Erfüllung des Inkassomandats verwenden. WWZ wird die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen Personendaten selber oder innerhalb der WWZ-Gruppe bearbeiten. Die Bearbeitung durch einen Auftragsbearbeiter ausserhalb der WWZ-Gruppe würde dem Vertragspartner vorgängig angezeigt.

Der Vertragspartner erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden ALB-ZEV/vZEV ausgehändigt zu haben.

15. Haftung

WWZ haftet für selbst oder durch seine Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Für leichtfahrlässig verursachte direkte Schäden oder indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn wird die Haftung vollumfänglich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung von WWZ für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser ALB-ZEV/vZEV ungültig sein oder für ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen müssen durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese ALB-ZEV/vZEV ersetzen alle bestehenden Verträge und Vereinbarungen betreffend REV / ZEV zwischen den Parteien an der Objektadresse. Dieses Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Zug, Kanton Zug.

18. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

WWZ behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern.

Änderungen gibt WWZ den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von einem Monat bekannt. Diese Allgemeinen Bedingungen werden auf der Webseite (wwwz.ch/de/rechtliches) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der Kundin oder vom Kunden eingesehen werden.

Ausgabe: April 2025